



Brüssel, den 13. September 2019
(OR. en)

12174/19

FISC 366
ECOFIN 796

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. September 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2019) 328 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG der RICHTLINIE 2011/16/EU
DES RATES über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im
Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2019) 328 final.

Anl.: SWD(2019) 328 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.9.2019
SWD(2019) 328 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG

der

RICHTLINIE 2011/16/EU DES RATES

**über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und
zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG**

{SWD(2019) 327 final}

DE

DE

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung gilt seit Januar 2013 und enthält rechtsverbindliche Vorschriften sowie standardisierte Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um doppelte Nichtbesteuerung und Doppelbesteuerung zu verhindern. Diese erste Bewertung erfolgt weitgehend auf Grundlage der Informationen, die von den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2017 übermittelt wurden. Weitere Informationsquellen sind die Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation, einschlägige Literatur und eine Studie eines externen Auftragnehmers.

Die Bewertung wird dadurch beeinträchtigt, dass nur in eingeschränktem Maße Daten über den Nutzen der Maßnahmen vorliegen. Die Richtlinie gilt jedoch insgesamt als relevant und mit anderen Maßnahmen kohärent und bietet einen EU-Mehrwert. Die wichtigsten Erkenntnisse sind folgende:

Wirksamkeit

Es gibt nur wenige Belege dafür, dass die Richtlinie in irgendeiner Weise dazu beigetragen hätte, dass die Steuerbehörden Steuerbetrug, -hinterziehung und -umgehung wirksamer hätten bekämpfen können, und dass sie abschreckende Wirkung gezeigt hätte. Die vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um eine allgemeine Schlussfolgerung darüber ziehen zu können, ob die Maßnahme zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts oder zur wahrgenommenen Gerechtigkeit des Steuersystems beigetragen hat.

Wirksamkeit

In der Bewertung werden die kumulativen Kosten beziffert: Für die Mitgliedstaaten beliefen sie sich auf etwa 90 Mio. EUR, für die Finanzinstitute auf etwa 140 Mio. EUR im gesamten Zeitraum; insgesamt lagen sie also bei etwa 230 Mio. EUR. Die quantifizierbaren Vorteile lassen sich nur sehr begrenzt belegen. Es lässt sich hieraus keine verlässliche und belastbare Schlussfolgerung ableiten. In einigen wenigen Fällen sind die gemeldeten Vorteile höher als die gemeldeten Kosten für die Mitgliedstaaten. Laut der äußerst geringen Zahl an Schätzungen der (geldwerten) Vorteile der Maßnahme belaufen sich diese in der Summe auf etwa 620 Mio. EUR.

In der Bewertung wird vorgebracht, dass bessere quantitative Belege für die Vorteile der Maßnahme gesammelt werden sollten. Mitgliedstaaten, die die Vorteile der Verwaltungszusammenarbeit schätzen könnten, sollten ihre Erfahrungen und Verfahren mit anderen teilen.

Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert

Mit der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, die ordnungsgemäße Steuererhebung zu verbessern, die freiwillige Einhaltung der Vorschriften zur Verringerung der Steuervermeidung und -hinterziehung zu fördern und den Verwaltungsaufwand abzubauen. Durch die Richtlinie wurde ein Rahmen für die Zusammenarbeit geschaffen, der eine erheblich effizientere Verwaltungszusammenarbeit als andere internationale Instrumente ermöglichen dürfte. So entspricht die Richtlinie dem Bedarf der Mitgliedstaaten, steht mit der

übergeordneten Steuerpolitik der EU im Einklang und ist mit anderen einschlägigen Rahmen und Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungszusammenarbeit in Mehrwertsteuer- und Steuerbeitreibungsfragen sowie mit den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche kohärent.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bewertung zeigt, dass der bestehende Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit gut funktioniert. Jedoch nutzen nicht alle Mitgliedstaaten die Instrumente in derselben Weise. Die Nutzung von Informationen etwa kann noch verbessert werden, und die Vorteile der Zusammenarbeit können noch besser festgehalten werden. Um die künftige Leistung analysieren und künftige Berichte vorbereiten zu können, ist es wichtig, den Überwachungsprozess zu Bewertungszwecken neu zu gestalten, da dieser bei der Erhebung der Daten über die Vorteile und Effizienz nicht in vollem Umfang wirksam war. Des Weiteren ist die Nutzung der ausgetauschten Informationen von wesentlicher Bedeutung. Die Mitgliedstaaten werden darin bestärkt, weiterhin zusammenzuarbeiten und die von ihnen ausgetauschten Informationen stärker und besser zu nutzen, um so zu einer gerechten Besteuerung in der Europäischen Union beizutragen.